



PD/P200528

## **Erläuterungen zur Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Kultursektor zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursek- tor)**

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) (SR 442.15) verabschiedet. Sie hat zum Ziel, die durch die Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die in der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur vorgesehenen Massnahmen müssen teilweise von den Kantonen vollzogen und finanziert werden. Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf auf kantonaler Ebene. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 31. März 2020 das Präsidialdepartement (ff), das Department für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie das Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Verordnung auszuarbeiten.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der in der COVID-Verordnung Kultur des Bundesrates vorgesehenen Massnahmen.

Die Verordnung regelt den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur im Zuständigkeitsbereich des Kantons Basel-Stadt.

#### **§ 2 Finanzierung**

<sup>1</sup> Soweit die COVID-Verordnung Kultur eine ergänzende Finanzierung durch den Kanton vorsieht, erfolgt diese gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

<sup>2</sup> Die ergänzende Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auf 10 Mio. Franken begrenzt.

Die vom Bund vorgesehenen Ausfallentschädigungen (Art. 8 f. der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur) werden zur Hälfte von den jeweils zuständigen Kantonen finanziert. Zudem wird der Kanton per Leistungsvereinbarung verpflichtet, für die Bundesdarlehen (Art. 4f der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur) Rückstellungen zu Lasten der für die Ausfallentschädigungen vorgesehenen Finanzmittel zu tätigen. Die Finanzierung durch den Kanton Basel-Stadt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist gesamthaft auf 10 Mio. Franken begrenzt.

### **§ 3 Abgrenzungen**

<sup>1</sup> Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung schliessen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen gemäss Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende vom 1. April 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende) aus.

Personen oder Unternehmen, welche Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung bezogen haben, sind nicht zum Bezug von Unterstützungsleistungen gemäss Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende vom 1. April 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende) berechtigt.

### **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Präsidialdepartement ist für die Prüfung der Gesuche um Soforthilfen für Kulturunternehmen (Art. 4 f. COVID-Verordnung Kultur) sowie um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende (Art. 8 f. COVID-Verordnung Kultur) zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein, erstellt die notwendigen Formulare und macht diese im Internet zugänglich.

<sup>2</sup> Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen unter der Leitung des Präsidialdepartements. Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an.

<sup>3</sup> Die Entscheide des Gremiums sind abschliessend.

Die eidgenössische COVID-Verordnung Kultur statuiert für Gesuche um Soforthilfen und Ausfallentschädigungen Zuständigkeiten der Kantone. Das Präsidialdepartement wird in diesem Zusammenhang als zuständig für die Prüfung der Gesuche im Kanton Basel-Stadt bestimmt.

Den Entscheid über die Gesuche nimmt ein Gremium von drei bis fünf Personen unter der Leitung des Präsidialdepartements vor. Das Gremium wird vom Regierungsrat eingesetzt.

Gegen die Entscheide des Gremiums besteht kein Rechtsmittel. Dies ist eine Vorgabe des Bundes, ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 COVID-Verordnung Kultur und wird auch in den Richtlinien des Bundes zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor so festgehalten (Ziff. 6.5).

## § 5 Regeln der Vergabe

1

Die Entscheide des Gremiums und die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage eines vom Regierungsrat genehmigten Reglements.

Die Entscheide über Leistungen, deren Berechnung und die Auszahlungsmodalitäten erfolgen innerhalb der durch die eidgenössische COVID-Verordnung Kultur festgelegten Massgaben, bspw. betreffend Maximalbeiträgen. Diese lassen einen relativ grossen Ermessensspielraum. Um Gleichbehandlung und nachvollziehbare Entscheide durch das Gremium nach §4 Abs. 2 zu gewährleisten, dient ein Reglement. Das Reglement wird vom Präsidialdepartement ausgearbeitet und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

## IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 9. April 2020 in Kraft und hat dieselbe Geltungsdauer wie die COVID-Verordnung Kultur des Bundesrates.

Die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten und Massnahmen sind abhängig von der Geltung der COVID-Verordnung Kultur des Bundesrates. Entsprechend wird die Geltung der kantonalen Verordnung an die Geltungsdauer der Bundesverordnung geknüpft.